

Erklärung zum gewöhnlichen Aufenthalt für den Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges

Der gewöhnliche Aufenthalt ist Entscheidungsgrundlage zur Bestimmung des Schulweges, der für die Beförderung maßgeblich ist.

Der gewöhnliche Aufenthalt setzt einen Aufenthalt von gewisser Dauer oder Regelmäßigkeit voraus und ist an dem Ort, von dem aus tatsächlich und in der Regel überwiegend die Schule besucht wird.

Lt. Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom. 05.07.2011 und 29.06.2011 haben Eltern, die getrennt leben und für ihre Kinder das „Doppelresidenzmodell“ (häufiger Aufenthalt bei beiden Elternteilen) wählen, eine Wohnung zu bestimmen, die Grundlage für die Schülerbeförderung bildet. Dadurch entstehende Mehrkosten dürfen jedoch nicht auf die Träger der Schülerbeförderung abgewälzt werden (siehe auch OVG Lüneburg v. 20.06.2006, Az. 13 ME 108/06)

Unter Beachtung dieser Ausführungen erklären wir hiermit, dass unser Kind:

Name, Vorname(n) des Kindes:

Geboren am:

seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei folgender Adresse hat:

Straße:

Postleitzahl:

Wohnort:

Seinen Schulweg tritt das Kind an den nachfolgenden Wochentagen wie folgt an:

Montag:

Dienstag:

Mittwoch:

Donnerstag:

Freitag:

Diese Angaben beziehen sich ab (Monat/Jahr) _____ auf das Schuljahr _____ und gelten bis auf Widerruf.

Wir versichern die Richtigkeit dieser Angaben und haben folgenden Hinweis zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung der angegebenen Verhältnisse unverzüglich dem zuständigen Landratsamt Regensburg schriftlich anzuzeigen und bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen die Fahrkarten unverzüglich über die Schule an das Landratsamt Regensburg zurückzugeben (durch eine verspätete Rückgabe entstehende Kosten müssen vom Antragsteller zurückerstattet werden).

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater